Stadt Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage
630/468/2023

Amt/Abteilung: Bauordnungsabteilung Datum: 19.06.2023	Aktenzeichen: 63.01.01, Az.: ABW0003/2023; 630/B2		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand Ortsbeirat Godramstein Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	26.06.2023 05.07.2023 11.07.2023	Vorberatung N Kenntnisnahme Ö Entscheidung Ö	

Betreff:

Errichtung einer Fahrradbox an der straßenseitigen Grundstücksgrenze unter Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen stimmt der Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Errichtung einer Fahrradbox mit einem Abstand von 50 cm zur straßenseitigen Grundstücksgrenze zu. Dies gilt auch für vergleichbare andere Fälle, sofern wegen einer fehlenden rückwärtigen Zugangsmöglichkeit zum Hausgrundstück eine dortige Abstellmöglichkeit für Fahrräder, Rollatoren oder ähnliche Gegenstände sowie eine dem Bebauungsplan entsprechende straßenseitig Anordnung nicht möglich ist.

Begründung:

Nach Feststellung des Stadtbauamtes wurde entlang der westlichen, straßenseitigen Grundstücksgrenze des Anwesens eine sog. Fahrradbox, ähnlich einem Mülltonnenschrank errichtet, der angeblich in diesem Bereich des Grundstücks angeordnet war.

Das betroffene Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans GS 4 Neuaufstellung. Gemäß Nr. I 2) b) der textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans, sind Mülltonnenschränke mindestens 1,5 m und sonstige Nebenanlagen mind. 2,50 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückzusetzen.

Mit bauaufsichtlicher Verfügung wurde den Bauherrn im November 2022 aufgegeben, die Fahrradbox entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplanes zu versetzen oder diese ganz zu entfernen. Gegen diesen Bescheid haben die Bauherren Widerspruch eingelegt und einen Abweichungsantrag gestellt.
Danach soll die Fahrradbox am Aufstellort verbleiben bzw. nur um max. 50 cm von der straßenseitigen Grundstücksgrenze abgerückt werden. Zur Begründung wurden beengte Platzverhältnisse und die fehlende Zugänglichkeit zum rückwärtigen Grundstücksbereich von öffentlichen Verkehrsflächen aus angeführt.

Bei dem betroffenen Wohnhaus der Antragsteller handelt es sich um eines der Reihenmittelhäuser in diesem Wohngebiet, das tatsächlich nicht über einen

rückwärtigen Zugang zum hauseigenen Garten verfügt. Die Bauherren sind somit darauf angewiesen, Mülltonnen, Fahrräder, Rollatoren o.ä. auf der Eingangsseite des Wohnhauses abzustellen oder in einen Kellerraum zu verbringen.
Eine in das Kellergeschoß führende Außentreppe befindet sich an der nördlichen Grundstücksgrenze. Die Müllbehälter sind im Freiraum zwischen Fahrradbox und Kelleraußentreppe abgestellt. Nach Süden anschließend finden sich der Gebäudezugang und bis zur südlichen Nachbargrenze dann der bauaufsichtlich erforderliche Pkw-Stellplatz. Die Grundstücksbreitebeträgt 6,50 m.
Die Antragsteller machen geltend, dass die Nutzung von Fahrrädern als umweltbewusste Transportmöglichkeit eine sichere und praxistaugliche Unterbringung voraussetzt. Dies ist auch aus Sicht der Verwaltung auf dem Baugrundstück nur an der gewählten Stelle in einer abschließbaren Box möglich, da andere Standorte an der Gebäudeeingangsseite durch die beschriebenen unveränderlichen baulichen Anlagen belegt sind und der Transport von Fahrrädern über eine Kelleraußentreppe insbesondere für Kinder nicht praktikabel erscheint.

Die Verwaltung empfiehlt daher, der beantragten Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zuzustimmen um insbesondere eine Unterbringungsmöglichkeit für die heute üblichen meist hochwertigen Fahrräder zu ermöglichen. Entsprechende Abweichungen zur Errichtung von Boxen für Fahrräder, Rollatoren o.ä. ohne Abstand zur straßenseitigen Grundstücksgrenze sollte auch für andere vergleichbare Fälle ermöglicht werden, sofern wegen einer fehlenden rückwärtigen Zugangsmöglichkeit zum Hausgrundstück eine dortige Abstellmöglichkeit für die beschriebenen Gegenstände sowie eine dem Bebauungsplan entsprechende Anordnung straßenseitig nicht möglich ist.

Finanzielle Auswirkung:

keine

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja x / Nein ☐

Anlagen:

Anlage 1: Übersichts-/Lageplan
Anlage 2: Lageplan
Anlage 3: Übersichtsplan u. Lichtbilder
Anlage 4: Grundriss Kellertreppe

Schlusszeichnung: